

Merkblatt zu Kürzungen und verwaltungsrechtlichen Sanktionen mit Rahmensanktionskatalog für investive ELER-Maßnahmen

(Nicht flächen- bzw. nicht tierbezogene Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums)

Hier: **Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen in Schleswig-Holstein (Agrarinvestitionsförderungsprogramm/AFP)**

I. Allgemeine Erläuterungen: Rechtsgrundlage, Definitionen:

Verwaltungsrechtliche Sanktionen dürfen nach Art. 2 Abs. 2 VO (EG, EURATOM) Nr. 2988/1995 des Rates nur verhängt werden, wenn sie in einem Rechtsakt der Gemeinschaften (heute: der Europäischen Union) vor dem Zeitpunkt der Unregelmäßigkeit vorgesehen wurden.

Verwaltungsrechtliche Sanktionen sollen grundsätzlich die ordnungsgemäße Anwendung des Unionsrechts sicherstellen; sie müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein, um einen angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union zu gewährleisten.

Die jeweils zuständigen Rechtssetzungsorgane der Europäischen Union haben die Ablehnung und Rücknahme bzw. Kürzung der Förderung sowie die Anwendung von Verwaltungssanktionen bei Verstößen im Bereich der Agrarfonds EGFL und ELER grundsätzlich in den Art. 63 und 64 VO (EU) Nr. 1306/2013 und **ergänzend für investive ELER-Maßnahmen in Art. 63 DVO (EU) Nr. 809/2014 sowie Art. 35 der Delegierten VO (EU) Nr. 640/2014** geregelt. Danach wird zwischen Kürzungen und Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen die Förderfähigkeitsregeln (Förderfähigkeit von zur Erstattung beantragter Kosten) und Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen die Förderkriterien, Verpflichtungen und Auflagen unterschieden.

Darüber hinaus enthält Art. 59 Abs. 7 VO (EU) Nr. 1306/2013 eine Spezialregelung für den Fall, dass eine Vor-Ort-Kontrolle durch den Begünstigten verhindert wird. Dies führt zu einer vollständigen Ablehnung.

Verwaltungssanktionen sind nach Art. 64 Abs. 2 lit. a. – f. VO (EU) Nr. 1306/2013 nicht zu verhängen, wenn der Verstoß auf einen der nachfolgenden Ausnahmesachverhalte zurückzuführen ist:

Sachverhalte, die nach Artikel 64 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1306/2013 zu keiner Sanktion führen	
Sachverhalt	Erläuterungen zur Rechtsgrundlage, Hinweise
a) Höhere Gewalt:	Nach Art. 4 Abs. 1 VO (EU) Nr. 640/2014 ist für den Fall, dass ein Begünstigter aufgrund <u>höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände</u> Förderkriterien oder andere Auflagen nicht erfüllen konnte, bei investiven ELER-Maßnahmen der vollständige oder teilweise Verzicht auf die Rückzahlung der Förderung vorgesehen. Derartige Ereignisse sind dadurch gekennzeichnet, dass sie vom Begünstigten nicht beeinflussbar und nicht vorhersehbar waren. Da in Fällen höherer Gewalt per se das Verschulden des Begünstigten ausgeschlossen ist, bildet der Ausnahmetatbestand „Höhere Gewalt“ systematisch auch einen Unterfall zu demjenigen nach Art. 64 Abs. 2 lit. d). Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind insbesondere:

	<ul style="list-style-type: none"> - Tod des Begünstigten - Länger andauernde Berufsunfähigkeit des Begünstigten - Schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb des Begünstigten erheblich in Mitleidenschaft zieht - Unfallbedingte Zerstörung von Gebäuden/-teilen des Begünstigten - Schwerer Umweltvorfall <p>Frist zur Geltendmachung nach Art. 4 Abs. 2 VO (EU) Nr. 640/2014: Innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Begünstigte zu einer schriftlichen Mitteilung in der Lage ist.</p> <p>Im Falle höherer Gewalt ist <u>keine Verwaltungssanktion</u> auszusprechen.</p>
<p>b) Offensichtlicher Irrtum:</p>	<p>Nach Art. 4 VO (EU) Nr. 809/2014 können Förder- und Zahlungsanträge jederzeit nach ihrer Einreichung berichtigt werden, wenn die Bewilligungsbehörde <u>offensichtliche Irrtümer/Fehler</u> anerkennt. Vorgänge sind dann als offensichtlicher Irrtum bzw. Fehler einzustufen, wenn die Fehlerhaftigkeit der Angabe klar erkennbar ist. Die Bewilligungsbehörde muss überzeugt sein, dass der Begünstigte gutgläubig und ohne Bereicherungs- bzw. Betrugsabsicht gehandelt hat. Sofern bestimmte oder ähnliche Fehler wiederholt auftreten, so kann nicht mehr von einem offensichtlichen Irrtum ausgegangen werden. Offensichtliche Irrtümer sind sehr eng auszulegen und von der Bewilligungsbehörde anzuerkennen. Fälle sind bspw.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schreibfehler - Zahlendreher - Fehlende oder widersprüchliche Angabe im selben Formular <p>Ein nicht erfolgter Abzug der nicht förderfähigen Mehrwertsteuer oder von Skonto gelten nicht als offensichtlicher Irrtum.</p> <p>Sofern ein offensichtlicher Irrtum anerkannt wird, ist <u>keine Verwaltungssanktion</u> auszusprechen.</p>
<p>c) Verwaltungsfehler:</p>	<p>Sofern der Verstoß nicht auf Versäumnisse oder Unregelmäßigkeiten des Begünstigten, sondern auf fehlerhaftes Handeln der Bewilligungsbehörde oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist, ist <u>keine verwaltungsrechtliche Sanktion</u> auszusprechen.</p> <p>Unabhängig von der Sanktion ist ein zu Unrecht gezahlter Betrag (Überzahlung) im Falle eines Verwaltungsfehlers in der Regel jedoch zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsverpflichtung entfällt nur, wenn der Irrtum für den Begünstigten nicht erkennbar sein konnte oder im Falle eines Tatsachenirrtums der Betrag nicht innerhalb der Frist von 12 Monaten zurückgefordert wird. Der finanzielle Fehler ist dann von der Zahlstelle gegenüber der Kommission zu erstatten.</p>
<p>d) Nicht-Verschulden des Begünstigten</p>	<p>Wenn der Verstoß nicht auf das Verschulden des Begünstigten zurückzuführen ist oder sich die Bewilligungsbehörde auf andere Weise vom Nicht-Verschulden des Begünstigten überzeugt hat, ist <u>keine Verwaltungssanktion</u> auszusprechen. Die Beweislast für das Nicht-Verschulden liegt beim Begünstigten. Die Umstände, die zum Verstoß führten, dürfen für ihn nicht vorhersehbar und von ihm nicht beeinflussbar gewesen sein. Die Entscheidung über die Anerkennung des Sachverhaltes bzw. der Gründe trifft die Bewilligungsbehörde.</p>
<p>e) Geringfügigkeit des Verstoßes</p>	<p>Bei Geringfügigkeit des Verstoßes erfolgt <u>keine Verwaltungssanktion</u>.</p> <p>Nach Art. 64 Abs. 7b) VO (EU) Nr. 1306/2013 werden Verstöße bei der</p>

	<p>Förderung des ELER bis zu 3 % als geringfügig angesehen. Verwaltungssanktionen für Verstöße, die nicht mehr als geringfügig zu bewerten sind, müssen mind. 3 % der Förderung betragen.</p> <p>Die 3 %-Grenze nach Art. 64 VO (EU) Nr. 1306/2013 gilt ausschließlich für Verstöße nach Art. 35 VO (EU) Nr. 640/2014 (Verstöße gegen Förderkriterien, Verpflichtungen, Auflagen).</p> <p>Für den Bereich der Kontrollen von Zahlungsanträgen und damit der Verstöße gegen die Förderfähigkeit von Ausgaben hat die Kommission mit Art. 63 VO (EU) Nr. 809/2014 einen gesonderten Schwellenwert in Höhe von 10 % festgelegt. Nicht förderfähige Beträge < 10 % werden nicht mit einer Verwaltungssanktion belegt und damit als geringfügig betrachtet.</p>
<p>f) Wenn die Kommission mit delegiertem Rechtsakt eine Verhängung nicht für angebracht hält.</p>	<p>Für Verstöße gegen Förderkriterien, Verpflichtungen, Auflagen wurde mit Art. 36 VO (EU) Nr. 640/2014 die Möglichkeit der Einräumung einer 3-monatigen Nachbesserungspflicht mit befristeter Aussetzung der Förderung eingeräumt. Wenn der Verstoß innerhalb der eingeräumten Frist abgestellt wird, ist <u>keine Verwaltungssanktion</u> auszusprechen.</p>

II. Kürzungen und Sanktionen nach Artikel 63 VO (EU) Nr. 809/2014:

Art. 63 VO (EU) Nr. 809/2014 regelt die Rechtsfolgen für Feststellungen bei der **Prüfung der Förderfähigkeit von Ausgaben/Rechnungen im Rahmen von Zahlungsanträgen**.

A. Prüfung der Förderfähigkeit von Ausgaben bei der Verwaltungskontrolle (VwK) eines Zahlungsantrages nach Art. 63 Abs. 1 VO (EU) Nr. 809/2014:

Sofern bei der Verwaltungskontrolle festgestellt wird, dass Beträge, die der Begünstigte auf Grundlage des Bewilligungsbescheides mit Zahlungsantrag als förderfähig deklariert und zur Erstattung beantragt hat, nicht förderfähig sind, so wird der Zahlungsantrag um den als nicht förderfähig festgestellten Betrag gekürzt. Diese „einfache Kürzung“ stellt keine Sanktion dar.

Erst wenn die Prüfung des Zahlungsantrages eine Differenz zwischen vom Begünstigten als förderfähig beantragten und von der Bewilligungsstelle als tatsächlich förderfähig festgestellten Beträgen in Höhe von 10 % überschreitet, ist der Zahlungsantrag eines Begünstigten zu sanktionieren. Die Verwaltungssanktion nach Art. 63 VO (EU) Nr. 809/2014 ist ein Strafbetrag, der bei Überschreitung der 10 %igen Sanktionsgrenze in selber Höhe wie die Kürzung **zusätzlich** abgezogen wird („**Verwaltungssanktion**“).

Eine Sanktion ist nur dann nicht zu verhängen, wenn der Begünstigte zur Zufriedenheit der Bewilligungsbehörde nachweisen kann, dass er die Einbeziehung des nicht förderfähigen Betrages in den Zahlungsantrag nicht zu vertreten hat. Das Nicht-Verschulden muss also vom Begünstigten plausibel nachgewiesen und von der Bewilligungsbehörde anerkannt werden.

Darüber hinaus gelten auch die weiteren Ausnahmesachverhalte nach Art. 64 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1306/2013 wie höhere Gewalt, offensichtlicher Irrtum, Verwaltungsfehler u.a.

Die vorstehenden Regelungen sind auf jeden einzelnen Zwischenzahlungs- und Zahlungsantrag anzuwenden.

Im Falle von Mehrausgaben, die über den Zuschusshöchstbetrag hinausgehen, können die als nicht förderfähig anzuerkennende Ausgabenanteile dem übererklärten Bereich zugerechnet werden und

22.02.2018

sind damit nicht kürzungs- bzw. sanktionsrelevant, sofern dies dem Kosten- und Finanzierungsplan nicht widerspricht.

B. Prüfung der Förderfähigkeit von Ausgaben bei der Vor-Ort-Kontrolle (VOK) nach Art. 63 Abs. 2 VO (EU) Nr. 809/2014:

Im Falle einer VOK gelten nach Art. 63 Abs. 2 VO (EU) Nr. 809/2014 besondere Bestimmungen. Im VOK-Fall ist zu unterscheiden, ob über die vorangegangenen VwK-Feststellungen des aktuellen Zahlungsantrages hinaus bei der VOK selbst noch weitere nicht förderfähige Ausgaben festgestellt werden. Gegenstand der VOK ist über den aktuellen Zahlungsantrag hinaus das Gesamtvorhaben.

Sofern bei einer VOK selbst nicht förderfähige Ausgaben festgestellt werden, wird die Sanktionsberechnung mit der Sanktionsgrenze von 10 % nicht nur auf Grundlage des aktuellen Zahlungsantrages, sondern kumuliert auf Grundlage aller bisherigen, bereits genehmigten und erstatteten Zahlungsanträge, d.h. auf Basis der bisher vorgelegten Gesamtausgaben zum Projekt, vorgenommen. Dabei wird die Summe der Kürzungen der VwK zu allen (Zwischen)-Zahlungsanträgen und der Kürzung aus der VOK ins Verhältnis gesetzt zu den kumulierten festgestellten Ausgaben des Vorhabens.

Wenn im Rahmen der VOK keine nicht förderfähigen Ausgaben festgestellt werden, erfolgt keine kumulierte Betrachtung mit etwaigen vorherigen Zwischenzahlungsanträgen; die Anwendung einer Sanktionierung nach Art. 63 ist dann ausschließlich aufgrund des aktuellen Zahlungsantrages und dessen Feststellungen aus der VwK zu ermitteln.

Ab dem 1.1.2018 entfallen die o. g. besonderen Bestimmungen. Werden bei einer VOK nicht förderfähige Ausgaben festgestellt, wird die Sanktionsberechnung mit der Sanktionsgrenze von 10 % dann nur auf Grundlage des aktuellen Zahlungsantrages vorgenommen, weil nach Art. 63 Abs. 2 VO (EU) Nr. 809/2014 n. F. die Verwaltungssanktion gem. Art. 63 Abs. 1 VO (EU) Nr. 809/2014 entsprechend für nicht förderfähige Ausgaben gilt, die bei in Art. 49 VO (EU) Nr. 809/2014 genannten Vor-Ort-Kontrollen festgestellt werden.

Die neue Bestimmung gilt für Zahlungsanträge, die vom Begünstigten ab dem 1.1.2018 eingereicht werden. Wenn nach der Ziehung eines Zahlungsantrages, der vom Begünstigten ab dem 1.1.2018 eingereicht worden ist, das gesamte Vorhaben durch eine Vor-Ort-Kontrolle überprüft wird und zu diesem auch Zahlungsanträge gehören, die bereits vor dem 1.1.2018 eingereicht worden sind, so ist die neue Rechtslage auch auf die vor dem 1.1.2018 eingereichten Zahlungsanträge anzuwenden.

Bewilligungsrechtliche Konsequenzen:

Sowohl Sanktions- als auch Kürzungsbeträge aus Zwischenzahlungsanträgen können nicht durch etwaig anfallende, grundsätzlich förderfähige Mehrausgaben, die mit nachfolgenden Zahlungsanträgen zum Fördervorhaben vorgelegt werden, kompensiert werden. **Der mit Zuwendungsbescheid genehmigte Zuschusshöchstbetrag ist in der Höhe etwaiger Sanktions- und Kürzungsbeträge zu mindern (Teil-Aufhebung).**

Rechtsgrundlage für die Reduzierung des Zuschusshöchstbetrages in Höhe der Kürzungs- und Sanktionsbeträge ist Art. 56 VO (EU) Nr. 1306/2013. Danach dürfen Beträge, die auf Unregelmäßigkeiten und Versäumnisse zurückzuführen sind und zu entsprechenden finanziellen Berichtigungen führen (gestrichene Mittel), nicht bei dem betreffenden Vorhaben wieder verwendet werden. Die EU-Kommission hat ausdrücklich bestätigt, dass die Wirkung von Kürzungen in einem Zahlungsantrag und Verwaltungssanktionen im Endeffekt nicht durch die Geltendmachung weiterer Ausgaben annulliert werden darf; es muss vielmehr zwingend zu der o.g. Verringerung der genehmigten Zuwendung führen.

Schematische Übersicht über Kürzungen und Sanktionen nach Artikel 63 VO (EU) Nr. 809/2014	
Feststellungen im Rahmen der Verwaltungskontrolle bzw. der Vor-Ort-Kontrolle	Rechtsfolgen nach Artikel 63 VO (EU) Nr. 809/2014
Verwaltungskontrolle: Die Prüfung des Auszahlungsantrags ergibt eine Differenz zwischen beantragtem und festgestelltem Betrag von bis zu 10,00 % .	Einfache Kürzung der Differenz nach Art. 63 Absatz 1 Satz 1 VO (EU) Nr. 809/2014.
Die Prüfung des Auszahlungsantrags ergibt eine Differenz zwischen festgestelltem und beantragtem Betrag von mehr als 10,00 % .	Zusätzlich zur Kürzung erfolgt ein weiterer Abzug als Verwaltungssanktion in Höhe des Differenzbetrages nach Art. 63 Absatz 1 Satz 3 und 4 VO (EU) Nr. 809/2014.
Vor-Ort-Kontrolle: Bei der Vor-Ort-Kontrolle selbst wurden keine nicht förderfähigen Ausgaben festgestellt.	Es gelten die Bestimmungen und Rechtsfolgen für Kürzungen und Sanktionen bei Verwaltungskontrollen nach Art. 63 Absatz 1 VO (EU) Nr. 809/2014. Es erfolgt <u>keine</u> kumulierte Betrachtung des Gesamtvorhabens; eine etwaige Sanktionierung wird ausschließlich anhand des aktuellen Zahlungsantrages ermittelt.
Bei der Vor-Ort-Kontrolle werden nicht förderfähige Ausgaben festgestellt.	Kürzungen und Verwaltungssanktion werden auf Basis des Gesamtvorhabens (aktueller und bisherige Zahlungsanträge) kumuliert nach Art. 63 Absatz 2 VO (EU) Nr. 809/2014 betrachtet.

I. Sanktionen nach Artikel 35 VO (EU) Nr. 640/2014:

Artikel 35 VO (EU) Nr. 640/2014 regelt die Rechtsfolgen bei **Verstößen gegen Förderkriterien, Verpflichtungen und Auflagen**, die im Rahmen von Verwaltungskontrollen, Vor-Ort-Kontrollen und/oder Ex-post-Kontrollen festgestellt werden. Die Verstöße gegen Förderkriterien, Verpflichtungen und Auflagen betreffen nicht die Förderfähigkeit von Ausgaben.

A. Verstoß gegen Förderkriterien nach Art. 35 Abs. 1 VO (EU) Nr. 640/2014:

Der Zuwendungsempfänger hat:

- berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen,
- grundsätzlich eine Vorwegbuchführung für mindestens zwei vollständige Wirtschaftsjahre vorzulegen, aus der sich der Erfolg der bisherigen Bewirtschaftung nachweisen lässt.
- einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.
Das Investitionskonzept muss eine Abschätzung über die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens auf Grund der durchzuführenden Maßnahme zulassen. Maßstab hierfür ist die langfristige Kapitaldienstgrenze.
- Prosperitätsgrenze
Die Summe der positiven Einkünfte einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen (Prosperitätsgrenze) der Inhaberin oder des Inhabers einschließlich der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners

22.02.2018

gemäß § 1 LPartG darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 150 000 EUR je Jahr bei Ledigen und 180 000 EUR bei Ehegatten bzw. Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern nicht überschritten haben.

Förderkriterien (Fördervoraussetzungen) sind entweder als Ausschlusskriterium (bspw. Förderausschluss bei Überschreiten von Prosperitätsgrenzen) oder als Einschlusskriterium (bspw. Belegenheit in der Fördergebietskulisse) durch EU-Verordnungen, durch den Bund sowie das Land Schleswig-Holstein im Rahmen des Landesprogrammes Ländlicher Raum 2014 – 2020 auf der Ebene der Fördermaßnahme festgelegt worden. **Förderkriterien sind grundsätzlich in vollem Umfang zu erfüllen.** Die Prüfung von Förderkriterien kann nur ein „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ ergeben.

Wenn Förderkriterien nicht oder nur unvollständig erfüllt sind, wird entweder der Zuwendungsantrag in vollem Umfang abgelehnt oder, sofern dieser bereits erteilt wurde, der Zuwendungsbescheid in vollem Umfang aufgehoben. Die Bewilligungsbehörde hat hinsichtlich der Entscheidung über Ablehnung oder Aufhebung keinen Ermessensspielraum; vielmehr ist die Rechtsfolge Ablehnung bzw. Aufhebung zwingend.

B. Verstoß gegen Verpflichtungen und Auflagen nach Art. 35 Abs. 2 und 3 VO (EU) Nr. 640/2014:

Förderverpflichtungen:

- Bauliche Anforderungen an eine tiergerechte Haltung nach Anlage 1 bzw. 2 der AFP-Richtlinie (gemäß Zuwendungsbescheid)
- Einhaltung der Tierobergrenzen
- Die Verpflichtungen zur Erfüllung der besonderen Anforderungen an
 - Tierbesatz (2 GV/ha)
 - Güllelagerkapazität (mind. 9 Monate, auch im Falle von Viehaufstockung)
 - Güllebehälterabdeckung

Nach den Bestimmungen des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) gilt für Bauten und baulichen Anlagen eine Zweckbindungsfrist von 12 Jahren **ab Fertigstellung**; nur für Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte gilt eine 5-jährige Zweckbindung .

Die Kriterien für die bestmögliche Tierhaltung (Anlage 2 der AFP-Förderrichtlinie) müssen während der gesamten Zweckbindungsphase von 12 Jahren eingehalten werden. Wird in diesem Zeitraum festgestellt, dass auch nur eine einzige Anforderung der Anlage 2 nicht mehr eingehalten wird, kann dies je nach Schwere des Verstoßes zu einer anteiligen oder vollständigen Reduzierung des Zuschusses führen.

Ebenfalls sind die Anforderungen an die Güllelagerung und Gülleabdeckung dem Bereich „bauliche Anlagen“ zuzurechnen, sodass auch in diesem Bereich eine Zweckbindungsfrist von 12 Jahren gilt.

Für folgende Verpflichtungen gilt die sog. 5-jährige EU-Zweckbindungsfrist, die mit Beginn des auf die Schlusszahlung folgenden Jahres anläuft.

- der Tierbesatz beträgt durchgängig max. 2,0 GV/ha

22.02.2018

Auch die GV aus Beteiligungen des antragstellenden Unternehmers (bzw. bei Gesellschaften der Unternehmer) an gewerblichen Tierhaltungen oder weiteren landwirtschaftlichen Unternehmen werden einbezogen.

- die anfallende Gülle kann mindestens neun Monate gelagert werden.
Die Verpflichtung der neunmonatigen Güllelagermöglichkeit gilt unabhängig von der Art des Fördervorhabens. Innerhalb der 5-jährigen EU-Zweckbindungsfrist muss diese auch bei Bestandsausweitung erhalten bleiben.
- folgende Tierzahlen (baurechtlich genehmigte Stallplätze) werden durchgängig nicht überschritten:

Rinder	600
Mastkälber	500
Mastschweinehaltung (ab 30kg)	1.500
Sauenhaltung / -aufzucht einschl. dazugehöriger Ferkel (30 kg)	560
Separate Ferkelaufzucht (10 bis 30 kg)	4.500
Schafe	2.000
Ziegen	1.000
Legehennen	15.000
Junghennen	30.000
Mastgeflügel	30.000
Truthühner	15.000

Bei gemischten Beständen wird die Summe der %-Anteile angewendet. Zu Rindern zählen u.a. Milchkühe, Mutterkühe, Kälber ab dem siebten Monat und Mastrinder. Kälber unter einem unter einem halben Jahr werden nicht in die Berechnung einbezogen, außer Mastkälber.

Verpflichtungen und Auflagen werden im Zuwendungsbescheid und den zum Bestandteil des Bescheides erklärten Unterlagen rechtsverbindlich für das einzelne Fördervorhaben zur Erreichung des Zuwendungszieles bzw. –zweckes in Übereinstimmung mit den im Landesprogramm Ländlicher Raum 2014 - 2020 bzw. Unions- und nationalen Vorschriften aufgeführten Verpflichtungen festgelegt. Mit der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird dieser verpflichtet, die genannten Bestimmungen uneingeschränkt zu beachten. Sobald der Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichtet hat oder die Frist zur Einlegung eines statthaften Rechtsbehelfs verstrichen ist, sind die Auflagen und sonstigen Verpflichtungen unanfechtbarer Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Das Unionsrecht versteht unter Verpflichtungen Aktionen des Begünstigten, zu deren Durchführung er verpflichtet ist, und die Gegenstand der Zahlung/Förderung sind (bspw. denkmalgeschützte Restaurierung einer ortsprägenden Windmühle). Auflagen sind dagegen Anforderungen, die der Begünstigte einhalten muss, für die er aber nicht ausdrücklich bezahlt bzw. gefördert wird (bspw. Einhaltung Vergaberecht, Vorlagefristen bzw. Nutzungsaufgaben; Einholung/Vorlage erforderlicher behördlicher Zulassungen).

Wenn die Verpflichtungen und Auflagen nicht oder nicht vollständig beachtet werden, wird entweder der Zuwendungsantrag ganz oder teilweise abgelehnt oder, sofern dieser bereits erteilt wurde, der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben und gewährte Leistungen ganz oder teilweise zurückgefordert. Die Bewilligungsbehörde trifft ihre Entscheidung, inwieweit eine Ablehnung bzw. eine Aufhebung vollständig oder teilweise erfolgt, nach Art. 35 Abs. 3 VO (EU) Nr. 640/2014 auf Grundlage der Bewertung nach Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Schwere der festgestellten Verstöße im Hinblick auf deren Wirkung auf die Erreichung des Zuwendungszweckes und die Einhaltung Unions- und nationaler Vorschriften. Soweit der Verstoß nicht eindeutig eingrenzbar ist, wird die **Sanktionierung in der Regel in Höhe des prozentualen Korrektursatzes auf die Gesamtzuwendung ausgesprochen** (Ausnahme: Sanktionierung von Verstößen gegen öffentliches Vergaberecht und gegen die Bestimmungen einer ordnungsgemäßen Auftragserteilung Privater (bspw. aufgrund fehlender Markterkundung)).

Bewertungsverfahren für die Sanktionierung von Verstößen nach Art. 35 VO (EU) Nr. 640/2014:

Zur Festlegung des prozentualen Abzugs wird der Verstoß nach dem „ADHS“-Verfahren (Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Schwere) nach Art. 35 Abs. 3 VO Nr. 640/2014 im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens bewertet:

- Ausmaß:** Das Ausmaß eines Verstoßes wird insbesondere anhand der Auswirkungen des Verstoßes auf das Vorhaben insgesamt beurteilt.
- Dauer:** Für die Bestimmung der Dauer ist insbesondere maßgeblich, wie lange die Auswirkungen andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln kurzfristig abzustellen. Sofern der Begünstigte bereits auf den Verstoß hingewiesen wurde und dieser nicht ordnungs- bzw. fristgemäß abgestellt wurde, führt dies zu einer restriktiveren Bewertung (höhere Kategorie der Sanktion).
- Häufigkeit:** Hier wird beurteilt, ob bei vergleichbaren Projekten (derselben Maßnahme/Vorhabenart) des Begünstigten bereits ähnliche Verstöße in der laufenden bzw. vorangegangenen Förderperiode festgestellt wurden.
- Schwere:** Die Schwere eines Verstoßes hängt insbesondere davon ab, wie groß die Auswirkungen des Verstoßes unter Berücksichtigung der Ziele der nicht eingehaltenen Verpflichtungen oder Auflagen sind.

Verstöße gegen vergaberechtliche Bestimmungen stellen eine „Fallgruppe“ der Nichteinhaltung einer Auflage und damit einen Sanktionierungssachverhalt nach Art. 35 VO (EU) Nr. 640/2014 dar; sie sind nicht etwa als nicht förderfähige Ausgabe nach Art. 63 VO (EU) Nr. 809/2014 zu kürzen bzw. zusätzlich zu sanktionieren. Anders als bei anderen Verpflichtungen und Auflagen hat die EU-Kommission den Bewertungsmaßstab für Sanktionen wegen Vergabeverstößen mit Beschluss vom 19.12.2013, C(2013) 9527 final, und dem entsprechenden Anhang „Leitlinien zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ selbst festgelegt. Die Leitlinien sind für den Kreis der Zuwendungsempfänger, die öffentliche Auftraggeber gem. § 99 GWB sind, zum verbindlichen Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu erklären.

Sanktionierungen von Vergabeverstößen sowie von Verstößen gegen eine ordnungsgemäße Markterkundung bei privaten Begünstigten, sofern sie im konkreten Einzelfall nicht zur Einhaltung von Vergaberecht, sondern nur zur Einholung von mind. 3 Vergleichsangeboten durch Zuwendungsbescheid verpflichtet wurden, werden nicht auf die Gesamtzuwendung, sondern die förderfähige Ausgabe der betreffenden Leistung ausgesprochen.

Im Falle von Mehrausgaben, die über den Zuschusshöchstbetrag hinausgehen, können die mit einem **Vergabefehler** behafteten Ausgaben einer abgrenzbaren, nicht projektbildenden Leistung dem **übererklärten Bereich** zugerechnet werden und sind damit ausnahmsweise nicht zu sanktionieren. Projektbildend ist eine Leistung dann, wenn sie nach den Bestimmungen des ZWB (Kosten- und Finanzierungsplan) zur Erfüllung des Zuwendungszweckes erforderlich ist. Wenn dies der Fall ist, unterliegt die Leistung den Anforderungen aus dem Unionsrecht, hier mit Anwendung der Leitlinien zur Finanzkorrektur bei Vergabeverstößen und dem Art. 35 VO (EU) Nr. 640/2014.

Voraussetzung für die Nicht-Sanktionierung der vergabefehlerhaften Leistung und deren Ausgaben ist, dass die betreffende Gesamtausgabe vollständig außerhalb der EU-Erstattung durch den Begünstigten selbst im Rahmen der eigenfinanzierten Mehrausgaben getragen wird und nicht bereits Gegenstand der Bewilligung eines Zwischenzahlungsantrages zum betreffenden Vorhaben war.

Über diese v.g. Ausnahme hinaus gilt der **Grundsatz**, dass Sanktionen nach Art. 35 VO (EU) Nr. 640/2014 nicht durch Mehrausgaben zum Vorhaben kompensiert werden dürfen.

22.02.2018

Nach Ziff. 1.3 VV zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein über den Ausnahmerahmen (Planung, Grunderwerb, Herrichten des Grundstücks) der VV zu § 44 LHO hinausgehender und damit **unzulässiger vorzeitiger Vorhabenbeginn** stellt einen Verstoß gegen die zuwendungsrechtlichen Bestimmungen dar. Wenn nach Erteilung eines Zuwendungsbescheides festgestellt wird, dass mit einem Vorhaben vor dem Beginn des Bewilligungszeitraumes (Datum des ZWB oder der Zulassung eines förderungschädlichen Vorzeitbeginnes) begonnen wurde, ist ein derartiger Verstoß nach Art. 35 VO (EU) Nr. 640/2014 zu sanktionieren. Die **vom Vorzeitverstoß betroffenen Gewerke/Leistungen (nicht das gesamte Vorhaben!)** sind mit einem Berichtigungssatz von 100 % zu ahnden (vgl. auch EuGH-Urteil vom 07.07.2016, C-111/15, übersandt mit ZS-Erlass vom 12.07.2016). Überschreiten die verfrüht beauftragten bzw. begonnen Leistungen 50 % der förderfähigen Gesamtausgaben und sind daher als vorhabenprägend anzusehen, ist zu prüfen, ob ein schwerwiegender Verstoß n. Art. 35 (5) oder ein Fall n. Art. 35 (6) VO (EU) 640/2014 vorliegt, so dass die Förderung vollständig zurückgenommen wird mit weiteren Förderausschlüssen im aktuellen und folgenden Kalenderjahr.

Um eine möglichst einheitliche Bewertung vergleichbarer Verstöße im ELER-finanzierten Bereich zu gewährleisten, gibt die nachfolgende Tabelle einen Rahmen für vorzunehmende Ermessensentscheidungen bei Artikel-35-Verwaltungsanktionen vor.

Beschreibung der Verstöße	Kategorie	Sanktion/ Rechtsfolge
<p>Geringfügige Verstöße gemäß Artikel 64 Absatz 7 Buchstabe b VO (EU) Nr. 1306/2013:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Formeller Fehler oder Fristversäumnis, ohne Auswirkungen auf die Durchführung des genehmigten Fördervorhabens insgesamt und des damit verbundenen Zuwendungszweckes bzw. -zieles. Die erforderlichen Unterlagen werden nach der ersten Aufforderung innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist ordnungsgemäß nachgereicht. - Erstverstöße gegen die Publizitätsvorschriften. 	1	nur Verwarnung
<p>Leichte Verstöße:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verstöße der Kategorie 1, aber erst nach der zweiten Aufforderung werden die erforderlichen Unterlagen nachgereicht bzw. Vorschriften (bspw. zur Publizität) eingehalten - Leichte Beeinträchtigung der Durchführung des genehmigten Fördervorhabens insgesamt und des damit verbundenen Zuwendungszweckes bzw. -zieles - Mehr als drei Verstöße der Kategorie 1 	2	3 %
<p>Mittlere Verstöße:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verstöße der Kategorie 1, aber die erforderlichen Unterlagen werden erst nach wiederholter Aufforderung (mehr als 2) nachgereicht. - Mittlere Beeinträchtigung der Durchführung des genehmigten Fördervorhabens insgesamt und des damit verbundenen Zuwendungszweckes bzw. -zieles - Mehr als drei Verstöße der Kategorie 2 - Bei privaten Begünstigten mit Auflage „Einholung/Anforderung von mind. 3 Vergleichsangeboten“: Wenn nur 2 Angebote eingeholt/angefordert wurden und keine plausible Begründung vorliegt, stellt dies als unzureichende Markterkundung einen mittleren Verstoß dar. Der Berichtigungssatz ist regelmäßig mit 10 % festzulegen. 	3	5 % 10 %
<p>Schwere Verstöße:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwere Beeinträchtigung der Durchführung des genehmigten Fördervorhabens insgesamt und des damit verbundenen Zuwendungs- 	4	> 10 %

<p>zweckes bzw. -zieles</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehr als drei Verstöße der Kategorie 3 - Bei privaten Begünstigten mit Auflage „Einholung/Anforderung von mind. 3 Vergleichsangeboten“: Wenn keine Vergleichsangebote eingeholt/angefordert wurden und keine plausible Begründung vorliegt, stellt dies als Fehlen einer Markterkundung einen schweren Verstoß dar. Der Berichtigungssatz ist regelmäßig mit 25 % festzulegen. 		<p>25 %</p>
<p>Schwerwiegende Verstöße gemäß Artikel 35 Absatz 5 VO (EU) Nr. 640/2014:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwerwiegende Beeinträchtigung der Durchführung des genehmigten Fördervorhabens insgesamt und des damit verbundenen Zweckes bzw. -zieles - Der Begünstigte hat falsche Nachweise vorgelegt, um die Förderung zu erhalten oder er hat versäumt, die erforderlichen Informationen zu liefern (Falsche Nachweise gemäß Artikel 35 Absatz 6 VO (EU) Nr. 640/2014; 20.6.2014 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 181/69) - Der Begünstigte hat die Verpflichtung, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer des Bewilligungszeitraumes den Mindestlohn in Höhe von 9,18 € pro Zeitstunde zu zahlen, nicht erfüllt (Nichteinhaltung §§ 2 und 5 MindLoohnG SH). - Mehr als vier Verstöße der Kategorie 4 	<p>5</p>	<p>100 %</p> <p>vollständige Ablehnung bzw. vollständige Aufhebung</p> <p>Zusätzlich: Ausschluss im Kalender- und Folgejahr!</p>
<p>Nichteinhaltung von Förderkriterien nach Art. 35 Absatz 1 VO (EU) Nr. 640/2014:</p> <p style="text-align: center;">„Förder-Aus des Vorhabens“</p> <ul style="list-style-type: none"> • berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Betriebsführung nachweisen • Vorwegbuchführung für mindestens zwei vollständige Wirtschaftsjahre vorzulegen, • einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes • Prosperitätsgrenze 		<p>100 %</p> <p>vollständige Ablehnung bzw. vollständige Aufhebung</p>

Die einzelnen Anstriche innerhalb einer Kategorie gelten jeweils alternativ; liegen gleichzeitig mehrere Verstöße gegen dieselbe Verpflichtung bzw. Auflage vor, ist die Verwaltungssanktion in Höhe des schwersten Verstoßes festzusetzen.

Wenn ein Verstoß als geringfügig zu bewerten ist (Kategorie 1: < 3 %), ist der Begünstigte nur zu warnen; es ist keine Verwaltungssanktion auszusprechen.

C. Aussetzung der Förderung nach Art. 36 VO (EU) Nr. 640/2014:

Die Bewilligungsstelle hat die Möglichkeit, die Förderung für bestimmte Ausgaben auszusetzen, wenn ein Verstoß, der zu einer Verwaltungssanktion führt, festgestellt wird.

Sie kann eine **Nachbesserungsfrist von max. 3 Monaten** einräumen. Voraussetzung ist, dass eine Nachbesserung überhaupt und in der maximal möglichen Frist realisierbar ist, d.h. dass der Verstoß in einem kurzen Zeitraum behoben werden kann.

Wenn der Verstoß fristgerecht ordnungsgemäß abgestellt wird, ist über die vorübergehende Aussetzung der Förderung hinaus keine zusätzliche Verwaltungssanktion auszusprechen

I. Sanktionen nach Artikel 59 VO (EU) Nr. 1306/2013 für den Fall der VOK-Verhinderung durch den Begünstigten

Für den speziellen Fall, dass die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle durch den Begünstigten oder seinen Vertreter verhindert wird, gibt Art. 59 Abs. 7 VO (EU) Nr. 1306/2013 als Rechtsfolge die vollständige Ablehnung des Zahlungsantrages vor.

Der Zuwendungsbescheid ist vollständig aufzuheben. Sofern die Zuwendung oder Zuwendungsanteile bereits ausgezahlt wurden, sind diese vollständig zurückzufordern.

Unter den Begriff „Vor-Ort-Kontrollen“ sind hinsichtlich dieser Regelung auch die bei Investitionsvorhaben ergänzend vorzunehmenden Vor-Ort-Besichtigungen im Rahmen von Verwaltungskontrollen nach Art. 48 Abs. 5 VO (EU) Nr. 809/2014 sowie Ex-post-Kontrollen nach Art. 52 VO (EU) Nr. 809/2014 zu subsummieren.

Die v.g. Rechtsfolge der vollständigen Ablehnung tritt daher auch ein, wenn bei einem Investitionsvorhaben die Durchführung einer Vor-Ort-Besichtigung oder Ex-post-Kontrolle durch den Begünstigten verhindert wird.

In allen v.g. Fällen der Verhinderung von Vor-Ort-Kontrollen gilt, dass die Durchführung des genehmigten Fördervorhabens insgesamt und damit der Zuwendungszweck bzw. die Erreichung des Zuwendungszieles nicht festgestellt und damit nicht, wie erforderlich, bestätigt werden können.

Ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände (siehe I.).

D. Anlage 1: Erläuterungen zu Verstoß gegen Verpflichtungen und Auflagen nach Art. 35 Abs. 2 und 3 VO (EU) Nr. 640/2014:

Förderverpflichtungen:

- Bauliche Anforderungen an eine tiergerechte Haltung nach Anlage 1 bzw. 2 der AFP-Richtlinie (gemäß Zuwendungsbescheid)
- Einhaltung der Tierobergrenzen
- Die Verpflichtungen zur Erfüllung der besonderen Anforderungen an
 - Tierbesatz (2 GV/ha)
 - Güllelagerkapazität (mind. 9 Monate, auch im Falle von Viehaufstockung)
 - Güllebehälterabdeckung

Nach den Bestimmungen des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) gilt für Bauten und baulichen Anlagen eine Zweckbindungsfrist von 12 Jahren **ab Fertigstellung**; nur für Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte gilt eine 5-jährige Zweckbindung .

Die Kriterien für die bestmögliche Tierhaltung (Anlage 2 der AFP-Förderrichtlinie) müssen während der gesamten Zweckbindungsphase von 12 Jahren eingehalten werden. Wird in diesem Zeitraum festgestellt, dass auch nur eine einzige Anforderung der Anlage 2 nicht mehr eingehalten wird, kann dies je nach Schwere des Verstoßes zu einer anteiligen oder vollständigen Reduzierung des Zuschusses führen.

Ebenfalls sind die Anforderungen an die Güllelagerung und Gülleabdeckung dem Bereich „bauliche Anlagen“ zuzurechnen, sodass auch in diesem Bereich eine Zweckbindungsfrist von 12 Jahren gilt.

Für folgende Verpflichtungen gilt die sog. 5-jährige EU-Zweckbindungsfrist, die mit Beginn des auf die Schlusszahlung folgenden Jahres anläuft.

22.02.2018

- der Tierbesatz beträgt durchgängig max. 2,0 GV/ha
Auch die GV aus Beteiligungen des antragstellenden Unternehmers (bzw. bei Gesellschaften der Unternehmer) an gewerblichen Tierhaltungen oder weiteren landwirtschaftlichen Unternehmen werden einbezogen.
- die anfallende Gülle kann mindestens neun Monate gelagert werden.
Die Verpflichtung der neunmonatigen Güllelagermöglichkeit gilt unabhängig von der Art des Fördervorhabens. Innerhalb der 5-jährigen EU-Zweckbindungsfrist muss diese auch bei Bestandsausweitung erhalten bleiben.
- folgende Tierzahlen (baurechtlich genehmigte Stallplätze) werden durchgängig nicht überschritten:

Rinder	600
Mastkälber	500
Mastschweinehaltung (ab 30kg)	1.500
Sauenhaltung / -aufzucht einschl. dazugehöriger Ferkel (30 kg)	560
Separate Ferkelaufzucht (10 bis 30 kg)	4.500
Schafe	2.000
Ziegen	1.000
Legehennen	15.000
Junghennen	30.000
Mastgeflügel	30.000
Truthühner	15.000

Bei gemischten Beständen wird die Summe der %-Anteile angewendet. Zu Rindern zählen u.a. Milchkühe, Mutterkühe, Kälber ab dem siebten Monat und Mastrinder. Kälber unter einem unter einem halben Jahr werden nicht in die Berechnung einbezogen, außer Mastkälber.

Es ist zwingend erforderlich, dass die o.a. Fristen eingehalten werden, um Rückforderungen im Zuge von ex-post-Kontrollen (5-jährige EU-Zweckbindungsfrist) oder nationalen Kontrollen (12 Jahre) zu vermeiden.

A.) Die nachfolgenden Förderverpflichtungen gelten für sämtliche Zuwendungsempfänger und sind in jedem Fall erfüllen:

- Bei Vorlage des Auszahlungsantrages dürfen für den Betrieb folgende Tierzahlen nicht überschritten werden:

Rinder	600
Mastkälber	500
Mastschweinehaltung (ab 30kg)	1.500
Sauenhaltung / -aufzucht einschl. dazugehöriger Ferkel (30 kg)	560
Separate Ferkelaufzucht (10 bis 30 kg)	4.500
Schafe	2.000
Ziegen	1.000
Legehennen	15.000
Junghennen	30.000
Mastgeflügel	30.000
Truthühner	15.000

Bei gemischten Beständen wird die Summe der %-Anteile angewendet, zu denen die Platzzahlen ausgeschöpft werden. Zu Rindern zählen u.a. Milchkühe, Mutterkühe, Kälber ab dem siebten Monat, Mastrinder. Kälber unter einem halben Jahr werden nicht in die Berechnung einbezogen, außer Mastkälber.

22.02.2018

- Der Tierbesatz auf dem Betrieb darf an keinem Tag mehr als 2,0 GV/ha betragen.
- Die anfallende Gülle muss für mindestens neun Monate gelagert werden können.
(Bei geförderten Güllelagern)
- Das Güllelager ist mit einem festen Dach, einem Zeltdach oder einer künstlichen Schwimmdecke abzudecken.
- In den Güllebehältern darf kein Gärsubstrat und keine Gülle ausländischer Herkunft eingelagert werden.
- Bestehende Güllebehälter müssen mit einer Abdeckung nach eigener Wahl versehen werden. Dabei ist eine natürliche Schwimmschicht nicht zulässig. Vergängliches Material wie Stroh muss durchgehend in einer Schicht von mindestens 20 cm Stärke vorhanden sein und nach dem Aufrühren oder der Gülleentnahme, mindestens jedoch zwei Mal jährlich erneuert werden.

B.)

Die Vorgaben der Anlagen 1 bzw. 2 zur Richtlinie Agrarinvestitionsförderungsprogramm sind innerhalb der geförderten Maßnahme einzuhalten (Block 1 bzw. 2 des Punktesystems).

Die Kriterien für die bestmögliche Tierhaltung (Anlage 2 der AFP-Förderrichtlinie) müssen während der gesamten Zweckbindungsphase von 12 Jahren eingehalten werden. Wird in diesem Zeitraum festgestellt, dass auch nur eine einzige Anforderung der Anlage 2 nicht mehr eingehalten wird, kann dies je nach Schwere des Verstoßes zu einer anteiligen oder vollständigen Reduzierung des Zuschusses führen.

Anlage 1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen in Schleswig-Holstein
(Agrarinvestitionsförderungsprogramm/AFP)

Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung

Mit den zu fördernden Investitionen sind die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu schaffen:

Generelle Anforderung:

Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens

- 3 % der Stallgrundfläche bei Schweinen und Geflügel
- 5 % bei allen übrigen Tierarten

betragen.

1. Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchtrinder

- Förderungsfähig sind Laufställe. Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.

22.02.2018

- Im Falle von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden. Bei Hochboxen können Komfortmatten eingesetzt werden.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5,5 m² je Großvieheinheit betragen.
- Bei Stallneubauten müssen die Lauf-/Fressgänge bei Milchkühen mindestens 3,5 m und Laufgänge 2,5 m breit sein, so dass sich die Tiere stressfrei begegnen können.
- Förderungsfähig sind Laufställe, die über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Milchkühe (4,5 m²/GV) verfügen. Auf einen Auslauf kann verzichtet werden:
 - bei regelmäßigem Sommerweidegang und
 - bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens 7 m²/GV Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Wenn durch geeignete technische oder manuelle Verfahren die Tiere ständig Zugang zum Futter haben, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,2: 1 zulässig. Werden Melkverfahren angewendet, bei denen die Kühe über den Tag verteilt gemolken werden (z. B. automatische Melksysteme), ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,5: 1 zulässig.

2. Anforderungen an die Kälberhaltung

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der 5. Lebenswoche in Gruppen gehalten werden.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren entweder während der Weideperiode täglich ein Auslauf mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung geboten werden kann oder die Tiere im Offenstall (einschließlich Kälberhütten) gehalten werden.

3. Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast (außer Mutterkuhhaltung)

- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden.
- Perforierte Böden (mit einer Spaltenbreite von max. 3,5 cm) dürfen höchstens 50 % der nutzbaren Stallfläche ausmachen, es sei denn, die Liegefläche ist mit einer perforierten Gummimatte ausgelegt, die mindestens 50 % der Stallfläche ausmacht.
- Die verfügbare Fläche muss
 - bis 350 kg Lebendgewicht mind. 3,5 m² pro Tier und
 - über 350 kg Lebendgewicht mind. 4,5 m² pro Tier betragen.
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2: 1 zulässig. Sofern mittels technischer Einrichtungen den Tieren ein permanenter Zugang zum Futter ermöglicht wird, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5: 1 zulässig.

4. Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen

- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5,5 m² je Großvieheinheit betragen.

22.02.2018

- Der Stall muss über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Mutterkühe ($4,5 \text{ m}^2/\text{GV}$) verfügen. Auf einen Auslauf kann verzichtet werden:
 - bei regelmäßigem Sommerweidegang und
 - bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens $7 \text{ m}^2/\text{GV}$ Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.

5. Anforderungen an die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mast-schweinen

- Der Liegebereich muss
 - ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder
 - mit Tiefstreu versehen werden oder
 - mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein.
- Im Stall müssen für alle Tiere zugänglich mindestens drei verschiedenartige manipulierbare Beschäftigungselemente in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen. Geeignet hierfür sind Holz an Ketten, eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung indiziert, Strohraufen oder vergleichbare Elemente.
- Für Absatzferkel, Zuchtläufer und Mastschweine muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der Tier-schutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchutzNutztVO) in der Fassung der Bekannt-machung vom 31.8.2006 (BGBl. I, S. 2044) vorgeschrieben.

6. Anforderungen an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Zuchtebern

- Im Falle der Trogfütterung ist je Sau bzw. Jungsau ein Fressplatz bereitzustellen, des-sen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Liegebereich muss für Eber, Zucht und Jungsauen nur im Wartebereich bzw. in Gruppenhaltung
 - planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen wer-den oder
 - mit Tiefstreu versehen werden oder
 - mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein.
 - Für Zucht- und Jungsauen im Abferkelbereich und bei Einzelhaltung im Deckbereich muss mindestens ein Teil des Liegebereichs als Komfortliegefläche (z.B. Gummi-matte im Schulterbereich) ausgestattet sein.
- Im Stall müssen für alle Tiere (für Zucht- und Jungsauen nur im Wartebereich bzw. in der Gruppenhaltung) mindestens drei verschiedenartige manipulierbare Beschäfti-gungselemente in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen. Für Zucht- und Jungsauen ist im Abferkelbereich und bei Einzelhaltung im Deckbereich mind. ein Be-schäftigungselement zur Verfügung zu stellen. Geeignet hierfür sind Holz an Ketten, ei-ne besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Strohraufen oder vergleichbare Elemente.
- Die Haltungseinrichtung für Eber muss eine Fläche aufweisen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutztVO vorgeschrieben.
- Für Jungsauen und Sauen muss im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzba-re Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutztVO vorgeschrieben.
- Die Mindestfläche je Abferkelbucht muss 6 m^2 betragen.
- Die Haltungseinrichtung muss so ausgestaltet sein, dass sie nach dem Abferkeln dau-

erhaft geöffnet werden kann. Die Sau muss sich dann ungehindert umdrehen können.

7. Anforderungen an die Haltung von Ziegen

- Für jedes Tier ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Neben der nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mind. 0,5 m² nutzbare Liegeflächen zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht sind.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Es müssen Aufzuchtbuchten für Zicklein vorhanden sein, die so bemessen sind, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können.
- In Stall und Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m²/Ziege und 0,35 m²/Zicklein betragen.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ganzjährig ein Auslauf zur Verfügung steht. Im Stall- oder Auslaufbereich sind geeignete Klettermöglichkeiten zu schaffen.

8. Anforderungen an die Haltung von Schafen

- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Ein Klauenbad einschließlich Zutriebeinrichtung muss vorhanden sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m²/Schaf und 0,35 m²/Lamm betragen.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, der so bemessen und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der Herde ausreicht.

9. Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen

- Im Außenbereich müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume, Sträucher) zur Verfügung stehen, die ausreichend breit und so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereiches schnell erreicht werden können.
 - Soweit die Einrichtung eines Kaltscharrumes aus baulichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, muss der Stall über einen Dachüberstand von mindestens 2 m Breite/Tiefe über die gesamte mit Ausschluflöchern versehene Stallseite verfügen. Die gesamte Fläche unter dem Dachüberstand muss befestigt sein. Für Mobilställe sind kein Dachüberstand und keine Befestigung erforderlich.

10. Anforderungen an die Bodenhaltung von Jung- und Legehennen

- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrum verbunden sein, der den Tieren ab der 10. Lebenswoche zur Verfügung steht.
- Im Stall müssen den Tieren ab der 3. Lebenswoche erhöhte Sitzstangen angeboten werden. Die Sitzstangenlänge muss für Junghennen ab der 10. Lebenswoche mindestens 12 cm je Tier aufweisen.

22.02.2018

- Die Sitzstangen müssen für Jung- und Legehennen so installiert sein, dass auf ihnen ein ungestörtes, gleichzeitiges Ruhen aller Tiere möglich ist. In der Volierenhaltung muss der Zugang zu den einzelnen Ebenen regulierbar sein.
- Neben Vorrichtungen zur Regulierung des Lichteinfalls für tageslichtdurchlässige Flächen muss bei künstlicher Beleuchtung eine an die unterschiedlichen Funktionsbereiche der Haltungseinrichtung angepasste Abstufung der Lichtintensität möglich sein. Die Beleuchtung muss für die Tiere flackerfrei sein.
- Der Einstreubereich (inklusive Kaltscharr-raum) ist so zu strukturieren und auszustatten, dass den Tieren zusätzlich zur Einstreu verschiedenartig manipulierbares und auswechselbares Beschäftigungsmaterial (z. B. Heuraufen, Pickblöcke, Stroh- oder Luzerneballen) zur Verfügung steht.
- Der Kaltscharrraum muss mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallgrundfläche entsprechen und mit geeigneter manipulierbarer Einstreu sowie ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staub- oder Sandbädern ausgestattet sein.
- Die Grundfläche des Kaltscharrraums darf nicht in die Berechnung der maximalen Besatzdichte einbezogen werden.
- Zur Optimierung des Stallklimas müssen bei Volierenhaltung Kanäle zur Kotbandbelüftung vorhanden sein.

11. Anforderungen an die Haltung von Mastputen

- Der Stall muss gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen, vom März 2013 ausgestattet sein.
- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum bzw. Wintergarten verbunden sein. Stall und Kaltscharrraum bzw. Wintergarten sind mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen) auszustatten.
- Für Mobilställe ist kein Kaltscharrraum erforderlich, die Bodenfläche muss aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.
- Der Kaltscharrraum bzw. Wintergarten muss mindestens 800 cm²/Putenhahn und 500 cm²/Putenhenne umfassen und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet sein.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen max. 35 kg und bei Putenhähnen max. 40 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.

12. Anforderungen an die Haltung von Masthühnern

- Die nutzbare Stallfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Für Mobilställe muss die Bodenfläche nicht planbefestigt sein, aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase max. 25 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.

13. Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf und jederzeit zugängliche, ausreichend bemessene Bademöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten oder Gänse den ganzen Kopf ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase

bei Mastenten max. 25 kg und bei Mastgänsen max. 30 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.

- Der Außenbereich muss so bemessen sein, dass ein Weideauslauf von mind. 2 m²/Mastente bzw. 4 m²/Mastgans zur Verfügung stehen.

14. Anforderung an die Haltung von Pferden

- Förderfähig sind Anlagen/Systeme zur Haltung in Gruppen mit Auslauf.
- Für jedes Pferd ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein, der ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen wird.
- Ein besonderes Abteil für kranke, verletzte, unverträgliche oder neu eingestellte Tiere muss bei Bedarf eingerichtet werden können, Dieses muss mindestens Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd gewährleisten.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren jederzeit ein geeigneter Auslauf zur Verfügung steht.
- Im Sommer wird den Pferden zusätzlich regelmäßiger Weidegang angeboten.
- Die nutzbare Liegefläche muss mindestens 9 m²/Pferd und mindestens 7 m²/Pony betragen.

Anlage 2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen in Schleswig-Holstein

(Agrarinvestitionsförderungsprogramm/AFP)

Bauliche Anforderungen an eine bestmöglich tiergerechte Haltung

Mit den zu fördernden Investitionen sind die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu schaffen:

1. Generelle Anforderung

- Für alle Tierarten müssen die Tageslichtöffnungen mindestens 5 v.H. der Stallgrundfläche ausmachen.
- Zahlenmäßige Angaben sind Mindestmaße bzw. –verhältnisse, wenn nicht anders bezeichnet.

2. Anforderungen an die Milchkuhhaltung

- Förderfähig sind Liegeboxenlaufställe oder Mehrflächenställe (z. B. Tiefstreu- oder Tretmiststall).
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Fress-Liegeboxen-Ställe, Einflächen-Tiefstreuställe und Ställe, die nicht als Außenklimaställe konzipiert sind.

22.02.2018

- Bei Mehrflächenställen muss die spaltenfreie Liegefläche mindestens 5 m² je Kuh betragen.
- Perforierte Böden sind nur im Lauf- und Fressbereich zulässig.
- Lauf-Fressgänge müssen mindestens 4,50 m breit sein, reine Laufgänge 3,50 m breit.
- Nach jeweils 15 gegenständigen Liegeboxen muss ein Quergang eingefügt werden.
- In Liegeboxenlaufställen müssen mehr Liegeboxen als Kühe vorhanden sein (Verhältnis 1: 1,1).
- Die tatsächliche nutzbare Liegefläche muss für schwarz- und rotbunte Rinder der Rasse Holstein mindestens 1,80 m lang sein (Aufkantung nicht mit eingerechnet).
- Hochboxen müssen mindestens folgende Länge haben:
 - wandständig 2,80 m
 - gegenständig 2,70 m
- Tiefboxen müssen mindestens folgende Länge haben:
 - wandständig 2,90 m
 - gegenständig 2,80 m
- Die Boxenbreite für Milchkühe muss bei freitragenden Abtrennungen mindestens 1,30 m (Achismaß) messen. Für den Kopfschwung müssen bei wandständigen Boxen im Anschluss an die Liegefläche mindestens 90 cm Freiraum eingeplant werden, der nicht durch (tragende) Bauteile, wie z. B. Pfeiler eingeschränkt sein darf. Der Nackenriegel muss etwa 170 cm vor der hinteren Boxenkante und 115 bis 130 cm über der Einstreuoberfläche positioniert werden.
- Bei **kleinrahmigen Rindern** kann von den Maßen der nutzbaren Liegefläche und Boxenbreite nach Absprache mit dem LLUR abgewichen werden.
- Liegeplätze müssen trocken und weich (Kniefalltest) sein, d. h. ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material versehen sein. Komfortmatten müssen von geprüfter und anerkannter Qualität sein und müssen für die Bindung auftretender Feuchtigkeit mit zerkleinertem Stroh bzw. Spänen eingestreut werden.
- Ein Fressplatzüberschuss (1: 1,1) ist vorzuhalten, die Fressplatzbreite muss 75 cm betragen.

- Wasser muss jederzeit in ausreichender Qualität über geeignete Trogränken zur Verfügung stehen. Für nicht laktierende Kühe sind auch Schalenränke zulässig, max. 7 Tiere pro Schalenränke.
- Automatische Kuhbürsten sind einzubauen (1: 50).
- Eingestreute Kranken- und Abkalbebuchten müssen jederzeit verfügbar sein (Verhältnis 1: 40 bei Kranken- bzw. 1 : 30 bei Abkalbebuchten). Kranken- und Abkalbebuchten als Einzelbuchten müssen 15 m² groß sein. Als Gruppenbuchten müssen sie 10 m² je Tier groß sein, aber mindestens 20 m².
- Ein Laufhof ist vorzuhalten, wenn im Stall nicht genügend Bewegungsfläche vorhanden ist. Hiervon ist auszugehen, wenn im Stall pro Tier weniger als folgende Bewegungsfläche zur Verfügung steht:
 - unter 50 Kühe: < 4m²/Tier
 - bei 50-100 Kühen: < 3,75 m²/Tier;
 - bei über 100 Kühen < 3,5 m²).Der Laufhof muss je Tier 4,5 m² groß sein. Die Zugänge zum Laufhof müssen 3,50 m breit sein.
- Ein ganztägiger Weidegang während der Weideperiode (15.05.-15.10.) ist verpflichtend. Den Weidegang müssen i. d. R. alle Tiere tagsüber haben, außer in Situationen, in denen Krankheit des Tieres oder zu erwartende Schädigung dem entgegenstehen. Über die ausnahmsweise im Stall verbliebenen Tiere ist in der Zweckbindungsfrist (fünf Jahre) ein aus dem Bestandsregister abgeleitetes Stalltagebuch zu führen, aus dem die Identität dieser Tiere, der Tag und die Begründung für den Stallverbleib hervorgehen.
- Auf der Weide müssen mindestens zwei Tränken zur Verfügung stehen.
- Werden Kälber enthornt, darf dies nur durch den Tierarzt und unter Betäubung erfolgen.

3. Anforderungen an die Kälberhaltung

- Perforierte Böden sind nur im Lauf- und Fressbereich zulässig.
- Die Liegefläche muss so bemessen werden, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig und ungestört liegen können (Liegefläche 1,2 m² je Kalb).
- Kälber müssen ab der 4. Lebenswoche in Gruppen gehalten werden. Die Kälber sind im Offenstall zu halten.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden oder eine verformbare Liegematte ohne Perforierung, die für die Bindung der aufgetretenen Feuchtigkeit mit zerkleinertem Stroh bzw. Spänen eingestreut ist, aufweisen.
- Für jedes Kalb ist mindestens ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht (rasseabhängig mind. 1,3 x Schulterbreite), dass alle Tiere gleichzeitig fressen können (Tier-Fressplatzverhältnis von 1:1).

- Die Milchfütterung muss über Nuckeleimer erfolgen oder mit automatischen Fütterungseinrichtungen, die während des Tränkens nach hinten geschlossen sind.
- Raufutter muss ad libitum zur Verfügung stehen.
- Wasser muss jederzeit in ausreichender Qualität über Schalen- bzw. Trogtränken, die für Kälber geeignet sind, zur Verfügung stehen.
- Eingestreute Krankenbuchten müssen jederzeit verfügbar sein (Verhältnis 1 : 40). Krankenbuchten müssen als Einzelbuchten 4 m² und als Gruppenbuchten 3 m² je Tier groß sein.
- Kälber müssen während der Weideperiode (15.05.-15.10.) Weidegang haben. Den Weidegang müssen i. d. R. alle Tiere tagsüber haben, außer in Situationen, in denen Krankheit des Tieres oder zu erwartende Schäden dem entgegenstehen. Über die ausnahmsweise im Stall verbliebenen Tiere ist in der Zweckbindungsfrist (fünf Jahre) ein aus dem Bestandsregister abgeleitetes Stalltagebuch zu führen, aus dem die Identität dieser Tiere, der Tag und die Begründung für den Stallverbleib hervorgehen.
- Werden Kälber enthornt, darf dies nur durch den Tierarzt und unter Betäubung erfolgen.

4. Anforderungen an die Rindermast (außer Mutterkuhhaltung) und Rinderaufzucht

- Förderungsfähig sind Liegeboxenlaufställe oder Mehrflächenställe (z. B. Tiefstreu- oder Tretmiststall).
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Fress-Liegeboxen-Ställe, Einflächen-Tiefstreuställe und Ställe, die nicht als Außenklimaställe konzipiert sind.
- Perforierte Böden sind nur im Lauf- und Fressbereich zulässig und förderfähig.
- Die verfügbare Fläche muss
 - bis 200 kg Lebendgewicht mind. 2,5 m² pro Tier
 - bis 300 kg Lebendgewicht mind. 3,5 m² pro Tier
 - bis 400 kg Lebendgewicht mind. 4,5 m² pro Tier
 - bis 500 kg Lebendgewicht mind. 5 m² pro Tier
 - bis 600 kg Lebendgewicht mind. 5,5 m² pro Tier
 - über 600 kg Lebendgewicht mind. 6 m² pro Tier betragen

22.02.2018

- Mindestens die Hälfte der genannten Stallfläche muss von fester und rutschfester Beschaffenheit sein, d. h., es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln.
- Dabei muss die Liegefläche so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss weich (Kniefalltest) und trocken sein, d. h. ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität, die für die Bindung auftretender Feuchtigkeit mit zerkleinertem Stroh bzw. Späne eingestreut werden) versehen werden.
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht (rasseabhängig mind. 1,3 x Schulterbreite), dass alle Tiere gleichzeitig fressen können (Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1: 1),
- Kranken- und Separationsbuchten müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein (1: 50).
- Wasser muss jederzeit in ausreichender Qualität über geeignete Schalen- bzw. Trogtränken zur Verfügung stehen.
- Ein Laufhof ist vorzuhalten, wenn im Stall nicht genügend Bewegungsfläche vorhanden ist. Davon ist auszugehen, wenn sie weniger als die Hälfte der in dem entsprechenden Gewichtsbereich erforderlichen Stallfläche ausmacht.

Der Laufhof muss mind. folgende Fläche aufweisen:

- bis 200 Kg mind. 1,9 m²
- bis 300 Kg mind. 3 m²
- ab 400 Kg mind. 4,5 m²
- Die Zugänge zum Laufhof müssen 3,50 m breit sein.
- Werden Kälber enthornt, darf dies nur durch den Tierarzt und unter Betäubung erfolgen.

5. Anforderungen an die Mutterkuhhaltung

- Förderungsfähig sind Liegeboxenlaufställe oder Mehrflächenställe (z. B. Tiefstreu- oder Tretmiststall).
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Ställe mit Freß-Liegeboxen-Ställe, Einflächen-Tiefstreuställe und Ställe, die nicht als Außenklimaställe konzipiert sind.
- In Zweiraumtiefstreuställen muss die Liegefläche für behornete und hornlose Tiere pro Tier mind. 7 m² groß sein und die Verkehrsfläche 2,5 m².
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.

22.02.2018

- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite (rasseabhängig mind. 1,3 x Schulterbreite) ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können (Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1: 1).
- Wasser muss jederzeit in ausreichender Qualität über Schalen- bzw. Trogtränken zur Verfügung stehen.
- Ein separater Kälberbereich (Kälberschlupf) muss vorhanden sein (mind. 2 m² je Kalb).
- Kranken- und Separationsbuchten müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein (1: 40).
- Ein Laufhof ist vorzuhalten, wenn im Stall nicht genügend Bewegungsfläche vorhanden ist. Hiervon ist auszugehen, wenn im Stall pro Tier weniger als folgende Bewegungsfläche zur Verfügung steht :
 - unter 50 Tiere: < 4m²/Tier
 - bei 50-100 Tieren: < 3,75 m²/Tier;
 - bei über 100 Tieren < 3,5 m²).
- Der Laufhof muss je Tier 4,5 m² groß sein. Die Zugänge zum Laufhof müssen 3,50 m breit sein.
- Ein ganztägiger Weidegang während der Weideperiode (15.05.-15.10.) ist verpflichtend. Den Weidegang müssen i. d. R. alle Tiere tagsüber haben, außer in Situationen, in denen Krankheit des Tieres oder zu erwartende Schädigung dem entgegenstehen. Über die ausnahmsweise im Stall verbliebenen Tiere ist in der Zweckbindungsfrist (fünf Jahre) ein aus dem Bestandsregister abgeleitetes Stalltagebuch zu führen, aus dem die Identität dieser Tiere, der Tag und die Begründung für den Stallverbleib hervorgehen.
- Werden Kälber enthornt, darf dies nur durch den Tierarzt und unter Betäubung erfolgen.

6. Anforderungen an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Ebern

- Die Gruppenhaltungsform „Fress-Liegebuchten“ ist nicht förderungsfähig.
- Für Jungsaunen und Sauen muss im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine ungeschränkt nutzbare Bodenfläche von 2,5 m² (Jungsaunen) und 3,4 m² (Altsauen) zur Verfügung stehen.
- Die Mindestfläche je Abferkelbucht muss 7 m² betragen
- Die Haltungseinrichtung für Eber muss eine nutzbare Bodenfläche von 7 m² aufweisen.
- Der Liegebereich muss im genannten Produktionsabschnitt entweder planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen sein.

22.02.2018

- Kastenstände müssen so ausgestaltet sein, dass sie nach dem Abferkeln dauerhaft geöffnet werden können.

Die Abferkelbucht muss Funktionsbereiche für die Sau (Fress-, Liege- und Kotbereich) bieten, ein ungehindertes Umdrehen ermöglichen und den Einsatz von Nestbaumaterial ermöglichen. Der ausschließlich für Ferkel zugängliche Bereich beträgt mindestens 1,5 m², wovon mindestens 1m² auf das Ferkelnest entfällt.

- Im Falle der Trogfütterung in Gruppen ist je Sau bzw. Jungsau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Fütterungssysteme, die nicht für jedes Tier gleichzeitig einen Fressplatz anbieten, können nur gefördert werden, wenn allen Tieren über eine rohfasergehaltige Beifütterung (Rohfasergehalt >10 v.H.) oder fressbares Beschäftigungsmaterial ein gleichzeitiges Fressen ermöglicht wird.
- Im Bereich für niedertragende Sauen muss Stroh, Silage, Frischgras, Heu oder ähnliches als Beschäftigungsmaterial angeboten werden.
- Im Stall müssen alle Tiere ständig Zugang zu ausreichenden Mengen von veränderbaren organischem Material haben, das gesundheitlich unbedenklich ist und dem Erkundungsverhalten dient.
- Vor dem Ferkeln muss den Sauen Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werden.
- Für 5 v.H. der gehaltenen Tierzahl müssen Buchten vorgehalten werden, die als Kranken- bzw. Separationsbucht genutzt werden können. Die Tiere müssen sich in diesen Buchten ungehindert umdrehen können.
- Kastrationen dürfen nur unter Betäubung vorgenommen werden.

7. Anforderungen an die Haltung von Aufzuchtferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen

- Für jedes Ferkel bis 30 kg (ab 40 Tage) muss eine uneingeschränkte Bodenfläche von 0,5 m² zur Verfügung stehen.
- Ferkel dürfen nicht in Flat-Deck-Anlagen oder Ferkelkäfigen gehalten werden.
- Für Zuchtläufer und Mastschweine muss je Tier folgende uneingeschränkte Bodenfläche zur Verfügung stehen: bis 50 kg 0,8 m²; bis 110 kg 1,3 m²; über 110 kg 1,5 m².
- Die Buchten müssen so groß und so gestaltet sein, dass sie in Fressbereich, Liegebereich und Bewegungsbereich strukturiert werden können.

22.02.2018

- Die Stallböden müssen glatt, aber rutschfest sein. Mindestens die Hälfte der genannten Stallfläche muss von fester Beschaffenheit sein, d. h., es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln.
- Der Liegebereich muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Fütterungssysteme, die nicht für jedes Tier gleichzeitig einen Fressplatz anbieten, können nur gefördert werden, wenn allen Tieren über eine rohfasergehaltige Beifütterung (Rohfasergehalt >10 v.H.) oder fressbares Beschäftigungsmaterial ein gleichzeitiges Fressen ermöglicht wird.
- Für je 6 Tiere ist räumlich getrennt von der Futterstelle eine Tränke zur Verfügung zu stellen. Pro Tiergruppe muss mindestens eine Tränke als Tränkeschale (offene Wasseroberfläche) eingerichtet werden.
- Im Stall müssen alle Tiere ständig Zugang zu ausreichenden Mengen von veränderbarem organischem Material haben, das gesundheitlich unbedenklich ist und dem Erkundungsverhalten dient.
- Für 5 v.H. der gehaltenen Tierzahl müssen Buchten vorgehalten werden, die als Kranken- bzw. Separationsbucht genutzt werden können. Die Tiere müssen sich in diesen Buchten ungehindert umdrehen können.
- Die Kastration von Ferkeln ohne Schmerzausschaltung ist verboten.

7 Anforderungen an die Ziegenhaltung

- Nur Außenklimaställe sind förderungsfähig.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 2 m² je Ziege und 0,5 m² je Zicklein betragen.
- Neben der o. g. nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mind. 1 m² nutzbare Liegefläche zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht ist und auf unterschiedlichem Niveau mindestens 3 Stufen vorsieht.
- Einzelbuchten für Böcke müssen mindestens 3 m² Liegefläche und mindestens 6 m² Lauffläche/pro Tier aufweisen.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein.
- Liegeplätze müssen mit ausreichend geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Es muss ein Fressplatzüberschuss (1 : 1,1) vorhanden sein, so dass alle Tiere gleichzeitig und ungestört fressen können. Die Fressplatzbreite bei Ziegen muss mind. 0,45 m betragen, bei Ziegenböcken mind. 0,60 m. Fressplatzabtrennungen und Fressblenden sind vorgeschrieben.

22.02.2018

- Wasser muss jederzeit in guter Qualität über Schalen- bzw. Trogtränken zur Verfügung stehen.
- Im Stall und im Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen (1 : 50).
- Im Stall- oder Auslaufbereich sind geeignete Kletter- und Springmöglichkeiten zu schaffen.
- Es müssen Zickleinnester vorhanden sein, die so bemessen sein müssen, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können.
- Eine Ablamm- bzw. Absonderungsbucht (1: 40) muss verfügbar sein.
- Ein ganztägiger Weidegang während der Weideperiode (15.05.-15.10.) ist verpflichtend. Den Weidegang müssen i. d. R. alle Tiere tagsüber haben, außer in Situationen, in denen Krankheit des Tieres oder zu erwartende Schädigung dem entgegenstehen. Über die ausnahmsweise im Stall verbliebenen Tiere ist in der Zweckbindungsfrist (fünf Jahre) ein aus dem Bestandsregister abgeleitetes Stalltagebuch zu führen, aus dem die Identität dieser Tiere, der Tag und die Begründung für den Stallverbleib hervorgehen.
- Ein Laufhof (mind. 1 m² /Ziege), den alle Tiere gleichzeitig nutzen können, muss jederzeit verfügbar sein.
- Das Enthornen ist bei Ziegen nicht zulässig, sodass die Haltungsform für behornete Ziegen konzipiert sein muss.
- Innerhalb des Bestandes dürfen je Gruppe max. 50 Tiere gehalten werden.

8 Anforderungen an die Schafhaltung

- Förderungsfähig sind Außenklimaställe in Kombination mit Weidegang.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 2 m²/Schaf und 0,5 m²/Lamm betragen.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein.
- Die Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Der Stall muss über Kranken- und Ablammbuchten verfügen (1: 40).
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein jederzeit zugänglicher Auslauf (mind. 1,5 m²/Schaf) zur Verfügung steht, der so bemessen und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der gesamten Herde ausreicht.
- Bei ganzjähriger Weidehaltung muss ein mindestens nach zwei Seiten geschlossener (Hauptwindrichtung) und überdachter Witterungsschutz vorhanden sein, der allen Tieren gleichzeitig ausreichend Platz bietet (mind. 1,5 m² pro Schaf und 0,35 m² pro Lamm).

22.02.2018

- Wasser muss jederzeit in ausreichender Qualität über Schalen- bzw. Trogtränken zur Verfügung stehen.

9 Anforderungen an die Bodenhaltung von Jung- und Legehennen

- Es dürfen max. 6.000 Legehennen in einem Gebäude gehalten werden.
- Die Besatzdichte darf max. 7 Legehennen je m² nutzbarer Fläche im Stallinnenbereich betragen, bei mehreren Ebenen max. 12 Legehennen je m². Die Fläche des Kaltscharr- raums wird nicht auf die Besatzdichte angerechnet.
- Mindestens ein Drittel der Stallbodenfläche muss planbefestigt und eingestreut werden.
- Pro Legehenne müssen 18 cm Sitzstangen zur Verfügung stehen; die Ausführungshin- weise zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sind zu beachten. Die Sitzstangen sind in verschiedenen Höhen anzubringen. Bei klassischer Bodenhaltung ohne Volieren ist die Hälfte davon in unterschiedlichen Höhen kontinuierlich ansteigend anzubringen.
- Nester sind obligatorisch. Sie können als Gruppennester (max. 120 Legehennen pro m² Nestfläche) oder als Einzelnester (1 Nest für max. 6 Legehennen) gestaltet sein.
- Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder ver- letzten Tieren vorgehalten werden, dessen Größe an die Tierzahl angepasst werden kann. Besatzdichte max. 4 Hennen/m².
- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum verbunden sein, der mindestens einem Drittel der nutzbaren Fläche des Warmstalls entspricht.
- Der Kaltscharrraum muss mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet sein.
- Im Kaltscharrraum müssen (außer in Frostperioden) zusätzliche Tränkeeinrichtungen verfügbar sein.
- Je 250 Hennen sind 1 m Luke einzurichten.
- Neben der normalen Einstreu ist mindestens eine weitere veränderbare Beschäfti- gungsmöglichkeit anzubieten, z. B. Picksteine, Stroh/Heu in Raufen.

Für Junghennen (ab dem 35. Lebenstag bis zur Legereife) gelten die Regelungen für Legehennen in Bodenhaltung mit folgenden Abweichungen:

Die Besatzdichte darf max. 14 Junghennen je m² nutzbarer Stallfläche im Stallinnenbereich betragen (bei Zweinutzungsrasen max. 21 kg), bei mehreren Ebenen max. 24 Junghen- nen je m² (bei Zweinutzungsrasen max. 42 kg) auf die Stallgrundfläche bezogen. Bis zur 10. Lebenswoche müssen pro Junghenne mind. 8 cm und ab der 10. Lebenswoche mind. 12 cm Sitzstangenlänge zur Verfügung stehen. Nester werden nicht benötigt.

10 Anforderungen an Legehennen in Freilandhaltung

Zusätzlich zu den Anforderungen zur Bodenhaltung gilt folgendes:

- An den befestigten Kaltscharrraum muss über die gesamte Länge ein Dachüberstand von mind. 2 m Breite/Tiefe anschließen.
- Der Kaltscharrraum muss auf der gesamten Stalllänge zu öffnen sein, Stützen ausgenommen.
- Auslaufflächen sind entsprechend der Trennung im Stall durch geeignete Zäune zu unterteilen.
- Je Henne sind 4 m² Außenfläche vorzuhalten.
- Stall und Auslauf sind so anzulegen, dass ein Abstand von 150 m zwischen der Stallöffnung und der äußere Begrenzung des Auslaufs nicht überschritten wird.
- Im Auslauf im Freien müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume, Sträucher; jeweils mind. 5 m² Überdeckung) zur Verfügung stehen, die so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereichs schnell erreicht werden können.

Für Mobilställe gelten sinngemäß die gleichen Anforderungen, ein Kaltscharrraum ist jedoch nicht erforderlich. Für Mobilställe sind kein Dachüberstand und keine Befestigung unter diesem erforderlich,

- wenn das Hühnermobil aufgrund seiner Bauart den Tieren einen Bereich untern dem Mobil oder um dieses herum bietet, den die Tiere als Scharrraum nutzen können, ohne einen Angriff von Beutegreifern befürchten zu müssen oder schlechten Witterungsbedingungen ausgesetzt zu sein, oder
- die Freilauffläche mit geeigneten natürlichen oder künstlichen Schutzmöglichkeiten für die Hennen versehen ist (z.B. Büsche, Hecken, Unterstände) und die Tiere den natürlichen Boden um das Mobil herum nutzen.

Mobilställe müssen monatlich versetzt werden, außer in den Monaten Dezember bis März. Das Versetzen ist zu dokumentieren.

12. Anforderungen an die Mastputenhaltung

- Es dürfen max. 2.500 Puten in einem Gebäude gehalten werden.
- Der Stall muss gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen vom März 2013 ausgestattet sein und so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen max. 30 kg und bei Putenhähnchen max. 35 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.

22.02.2018

- Der Stall muss mit einem Außenklimabereich ausgestattet sein, der den Vorgaben der „Niedersächsischen Empfehlung für die Einrichtung und den Betrieb eines Außenbereiches in der Putenmast“ entspricht.
- Mindestens ein Drittel der Stallbodenfläche muss planbefestigt und eingestreut sein.
- Die Auslassöffnungen (4 lfd. Meter je 100 m² Stallfläche) sind gleichmäßig über die gesamte Stalllängsseite zu verteilen. Die Auslassöffnungen müssen 10 % der Stalllängsseite ausmachen. Die Öffnungen müssen 1,00 m breit sein und 0,80 m hoch sein. Stall und Außenklimabereich müssen sich auf einer Ebene befinden. Die Auslauföffnungen müssen verschließbar sein, z. B. durch Klappen. Für die Betreuungspersonen sind mind. zwei Verbindungstüren zwischen Stall und Außenklimabereich einzurichten.
- Ein Auslauf mit mind. 8 m² Fläche pro Tier ist vorzuhalten.
- Die Fläche des Außenklimabereichs wird nicht auf die Besatzdichte angerechnet.
- Neben der normalen Einstreu ist mindestens eine weitere veränderbare Beschäftigungsmöglichkeit anzubieten, z. B. Picksteine, Stroh/Heu in Raufen.
- Die Auslassöffnungen sind gleichmäßig über die gesamte Stalllängsseite zu verteilen. Die Auslassöffnungen müssen 10 v.H. der Stalllängsseite ausmachen. Die Öffnungen müssen 1,00 m breit und 0,80 m hoch sein. Stall und Außenklimabereich müssen sich auf einer Ebene befinden. Die Auslauföffnungen müssen verschließbar sein, z. B. durch Klappen. Für die Betreuungspersonen sind mind. zwei Verbindungstüren zwischen Stall und Außenklimabereich anzulegen.
- Stall und Außenklimabereich sind mit Rückzugsmöglichkeiten für die Puten auszustatten (z. B. erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren).
- Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorgehalten werden, dessen Größe an die Tierzahl angepasst werden kann. Besatzdichte max. 3 Puten/m².

13. Anforderungen an die Masthühnerhaltung

- Es dürfen max. 6.000 Hühner in einem Gebäude gehalten werden.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase max. 20 kg Lebendgewicht pro m² nutzbare Stallfläche nicht überschreitet.
- Sitzstangen müssen für mindestens 10 v.H. der eingestellten Masthühner verfügbar sein und mindestens 20 cm pro Tier messen.
- Der Stall muss mit einem Außenklimabereich versehen sein, der sich mindestens über eine gesamte Stalllängsseite erstreckt und mindestens 20 v.H. der Stallgrundfläche misst.

22.02.2018

- Der Kaltscharrraum muss auf der gesamten Stalllänge zu öffnen sein, Stützen ausgenommen.
- Die nutzbare Stallbodenfläche muss planbefestigt und eingestreut sein.
- Die Fläche des Außenklimabereichs wird nicht auf die Besatzdichte angerechnet.
- Der Außenklimabereich ist spätestens ab der vierten Lebenswoche bereitzustellen.
- Stall und Auslauf sind so anzulegen, dass ein Abstand von 150 m zwischen der Stallöffnung und der äußere Begrenzung des Auslaufs nicht überschritten wird.
- Ein Auslauf mit mind. 4 m² Fläche pro Tier ist vorzuhalten.
- Die Auslassöffnungen (4 lfd. Meter je 100 m² Stallfläche) sind gleichmäßig über die gesamte Stalllängsseite zu verteilen. Die Auslassöffnungen müssen 10 % der Stalllängsseite ausmachen. Die Öffnungen müssen 0,5 m breit sein und 0,4 m hoch sein. Stall und Außenklimabereich müssen sich auf einer Ebene befinden. Die Auslauföffnungen müssen verschließbar sein, z. B. durch Klappen. Für die Betreuungspersonen sind mind. zwei Verbindungstüren zwischen Stall und Außenklimabereich einzurichten.
- Für mobile Haltungssysteme ist kein Kaltscharrraum erforderlich. Mobilställe sind mindestens monatlich umzusetzen.
- Im Auslauf im Freien müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume, Sträucher; jeweils mind. 5 m² Überdeckung) zur Verfügung stehen, die so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereichs schnell erreicht werden können.
- Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorgehalten werden, dessen Größe an die Tierzahl angepasst werden kann. Besatzdichte max. 4 Hennen/m².

14. Anforderungen an die Pekingenthaltung

- Es dürfen max. 4.000 weibliche oder 3.200 männliche Pekingenten in einem Gebäude gehalten werden.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase 15 kg Lebendgewicht pro m² nutzbare Stallfläche nicht überschreitet.
- Der Stall muss planbefestigt und mit geeignetem Material eingestreut sein. Als Einstreumaterialien werden Stroh- und Strohgemische, gemahlenes Stroh, Strohpellets, Ligno-Zellulose und Dinkel- oder Haferspelzen vorgeschrieben. Die Qualität der Einstreu muss trocken und locker sein. Vernässte oder verkrustete Einstreubereiche sind zu entfernen und nachzustreuen.

22.02.2018

- Der Stall muss mit einem befestigten Außenklimabereich verbunden sein, der sich mindestens über eine gesamte Stalllängsseite erstreckt.
- Die Fläche des Außenklimabereichs wird nicht auf die Besatzdichte angerechnet.
- Ausreichend bemessene Bademöglichkeiten müssen jederzeit zur Verfügung stehen. Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten den Kopf komplett ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.
- Die Auslassöffnungen (4 m Klappen/100 m² Stall) sind gleichmäßig über die gesamte Stalllängsseite zu verteilen. Die Auslassöffnungen müssen 10 % der Stalllängsseite ausmachen. Die Öffnungen müssen 1,00 m breit sein und 0,50 m hoch sein. Stall und Außenklimabereich müssen sich auf einer Ebene befinden. Die Auslauföffnungen müssen verschließbar sein, z. B. durch Klappen. Für die Betreuungspersonen sind mind. zwei Verbindungstüren zwischen Stall und Außenklimabereich einzurichten.
- Ein Weideauslauf mit mind. 4,5 m² Fläche pro Tier ist vorzuhalten.
- Im Auslauf im Freien müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume, Sträucher; jeweils mind. 5 m² Überdeckung) zur Verfügung stehen, die so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Enten von jeder Stelle des Außenbereichs schnell erreicht werden können.
- Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorgehalten werden, dessen Größe an die Tierzahl angepasst werden kann. Besatzdichte max. 3 Enten/m².

15. Anforderungen an die Gänsehaltung

- Es dürfen max. 2.500 Gänse in einer Einheit gehalten werden.
- Förderfähig ist die Weidehaltung.
- Mind. 15 m² Weidefläche pro Tier müssen verfügbar sein.
- Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorgehalten werden, dessen Größe an die Tierzahl angepasst werden kann. Besatzdichte max. 3 Gänse/m².
- Ausreichend bemessene Bademöglichkeiten müssen jederzeit zur Verfügung stehen. Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Gänse den Kopf komplett ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.
- Ein Witterungsschutz muss verfügbar sein.

